

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/24 88/03/0055

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.05.1989

Index

L65000 Jagd Wild L65008 Jagd Wild Vorarlberg 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JagdG Vlbg 1948 §62 Abs1; JagdG Vlbg 1948 §77 Abs2; JagdRallg; VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Ein Abschussnehmer, der nicht zum Personenkreis des § 62 Abs 1 erster Satz Vlbg JagdG zählt, erlegt während der Schonzeit krankes Wild unbefugt; er kann sich nicht darauf berufen, von einer dem Personenkreis des § 62 Abs 1 erster Satz Vlbg JagdG angehörenden Person (hier: Jagdaufseher) zum Abschuss aufgefordert worden zu sein, weil er die Bestimmungen des JagdG kennen muss.

Schlagworte

Schonvorschriften Übertretungen und Strafen Strafnormen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030055.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$